

Vertrag

über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers inklusive Zubehör und die Wasserlieferung

zwischen

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Hinter dem Schloss 10, 74906 Bad Rappenau (im Folgenden „Mühlbach Wasser“ genannt)

und folgendem Kunden

Kunde

Nachname	<input type="text"/>		
Vorname	<input type="text"/>		
Firma*	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Haus- nummer	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		
Bemerkungen	<input type="text"/>		

* vollständiger Firmenname einschließlich Gesellschaftsform

Verwendung, Nutzung, Bankverbindung

Detaillierte Beschreibung der Verwendung bzw. der Nutzung

Einsatzort und Einsatzdauer

Straße	<input type="text"/>	Haus- nummer	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>		
Vertrags- laufzeit von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

Kreditinstitut des Kunden

Bank	<input type="text"/>
Kontoinhaber	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text" value="DE"/>
BIC	<input type="text"/>

1. Vertragsgegenstand

 Wird von Mühlbach Wasser ausgefüllt

Der Kunde erhält folgenden Standrohrwasserzähler

Zähler-
nummer

Zählerstand
in m³

Datum
der Ausgabe

Zubehör

2. Preise

2.1 Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages als Sicherheit eine Kautions gemäß Pos 1.1 des Preisblattes Standrohrwasserzähler. Die Kautions ist mindestens drei Werktage vor dem in Ziffer 1 vereinbarten Ausgabedatum unter Angabe des Verwendungszwecks „Standrohrkautions“ auf das nachfolgend genannte Bankkonto von Mühlbach Wasser zu überweisen. Die Kautions wird nicht verzinst.

Bank: Sparkasse Kraichgau

IBAN: DE47 6635 0036 0021 3220 03

BIC: BRUSDE66XXX

2.2 Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet Mühlbach Wasser dem Kunden eine Grundgebühr gemäß Pos. 1.2 des Preisblattes Standrohrwasserzähler.

2.3 Für die entnommene Wassermenge berechnet Mühlbach Wasser dem Kunden eine Verbrauchsgebühr gemäß Pos. 1.3 des Preisblattes Standrohrwasserzähler.

2.4 Gemäß der Abwassersatzung der jeweiligen Gemeinde wird für die Entnahme von Wasser über Standrohrwasserzähler eine Abwassergebühr fällig. Die Höhe der Abwassergebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung. Bei der zuständigen Gemeinde kann nach der Abwassersatzung eine Absetzung der Abwassergebühr beantragt werden.

3. Vorzeigung des Standrohrwasserzählers, Ablesung

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, entlehene Standrohrwasserzähler inklusive Zubehör, halbjährlich jeweils in den Kalenderwochen 25 (Juni) und 49 (Dezember) bei Mühlbach Wasser, Hinter dem Schloss 10, 74906 Bad Rappenau zur Ablesung und zur Überprüfung des Standrohrwasserzählers vorzuzeigen. Die erste Vorzeigung ist im Juni eines Jahres fällig, wenn die Ausgabe im Zeitraum Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres erfolgte. In allen anderen Fällen ist die erste Vorzeigung im Dezember des laufenden Jahres fällig.

3.2 Werden Standrohre nicht zu den unter Ziffer 3.1 genannten Terminen vorgelegt, so fällt eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro an, ferner wird für jeden angefangenen Monat der Verspätung eine Pauschale von 50 m³ pro Monat abgerechnet.

3.3 Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 50 m³ pro Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen, nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.

4. Abrechnung

- 4.1** Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach dem jeweiligen Vorzeigetermin gemäß Ziffer 3.1 sowie nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers und Beendigung des Vertrages. Mühlbach Wasser erstattet dem Kunden ein verbleibendes Guthaben.
- 4.2** Mühlbach Wasser ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Kautions zu verrechnen.

5. Haftung, Versicherung

- 5.1** Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten und / oder Standrohrwasserzählern inklusive Systemtrennern festgestellten Mängel sowie den Verlust eines Standrohrwasserzählers unverzüglich Mühlbach Wasser zu melden.
- 5.2** Der Kunde haftet gegenüber Mühlbach Wasser für alle Schäden, die am Standrohrwasserzähler, Systemtrenner oder am Hydranten oder durch deren Gebrauch entstehen, sowie für den Verlust des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stellt Mühlbach Wasser im Umfang seiner Haftung nach Satz 1 außerdem von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Benutzung des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile beruhen. Der Kunde versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese Mühlbach Wasser auf Verlangen nach.
- 5.3** Im Übrigen ist die verschuldensabhängige Haftung von Mühlbach Wasser beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Der entgangene Gewinn und die sonstigen Vermögensschäden sind im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 5.4** Die Haftungsbeschränkung unter Ziffer 5.3 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte.
- 5.5** Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Mühlbach Wasser sowie deren Erfüllungshelfer. Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch für die Haftung von Mühlbach Wasser für Mängel am Standrohr und / oder den Systemtrennern.

6. Laufzeit des Vertrages, fristlose Kündigung

- 6.1** Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zu dem auf Seite 2 des Vertrages angegebenen Datum („Vertragslaufzeit bis“). Sofern dort kein Laufzeitende angegeben wurde, läuft der Vertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Grundgebühr ist ungeachtet einer Kündigung bzw dem angegebenen Ende der Laufzeit bis zur Rückgabe des Standrohres zu zahlen.
- 6.2** Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist seitens Mühlbach Wasser insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 3.1 verstößt oder einen fälligen Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht begleicht.
- 6.3** Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist Mühlbach Wasser berechtigt, den Standrohrwasserzähler einzuziehen: Der Kunde legt nach Kündigung des Vertrages den Standrohrwasserzähler innerhalb von fünf Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist verfällt je fünf Arbeitstage, die der Standrohrwasserzähler nicht vorgelegt wird, die Kautions um 25 Prozent. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich Mühlbach Wasser die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7. Nutzung des Standrohres

- 7.1 Der Standrohrwasserzähler darf Dritten nicht überlassen werden.
- 7.2 Der Standrohrwasserzähler darf nur an das Wasserversorgungsnetz von Mühlbach Wasser angeschlossen werden.
- 7.3 Die Bedienungsanleitung ist zu beachten; sie ist den Merkblättern zu entnehmen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit nichts anderes geregelt, gilt die Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in ihrer wirtschaftlichen Wirkung möglichst gleichkommende rechtswirksame Bestimmung ersetzen.

9. Bestandteile des Vertrages

Weitere Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der nachstehenden Nummerierung sind:

- 1. Preisblatt Standrohrwasserzähler
- 2. Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten
- 3. Merkblatt zur Trinkwasserversorgung über einen Standrohrwasserzähler
- 4. Marktübersicht Hersteller von Trinkwasserschläuchen
- 5. twin Informationen DVGW

Ort, Datum	<input type="text"/>		
Unterschrift Kunde	<input type="text"/>	Unterschrift (Sach- bearbeiter), Stempel	<input type="text"/>

Rückgabe			
Datum	<input type="text"/>	Zählerstand in m ³	<input type="text"/>
Unterschrift Kunde	<input type="text"/>	Unterschrift (Sach- bearbeiter), Stempel	<input type="text"/>

Standrohrwasserzähler

Gültig ab 01. Februar 2018

1. Wasserentnahme aus Hydranten

1.1 Kautions

Die Kautions beträgt für jeden ausgegebenen Standrohrwasserzähler **600,00 Euro**. Die Kautions muss mindestens drei Werktagen vor dem vereinbarten Ausgabedatum unter Angabe des Verwendungszwecks „Standrohrkautions“ auf ein Bankkonto von Mühlbach Wasser überwiesen sein. Nach Vertragsende bzw. Rückgabe des Standrohrwasserzählers erstattet Mühlbach Wasser das verbleibende Guthaben auf ein Bankkonto des Kunden.

1.2 Grundgebühren (gem. § 42 Wasserversorgungssatzung)

	Netto	Brutto
Pauschale Grundgebühr pro Abrechnung	26,00 Euro	27,80 Euro
Mietgebühr pro Tag	0,60 Euro	0,64 Euro

1.3 Wassergebühren

	Netto	Brutto
Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter	1,89 Euro	2,02 Euro
Schmutzwassergebühr	gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde / Stadt	

2. Trinkwasser für Veranstaltungen oder Baustellen

Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten, installiert ein Mitarbeiter von Mühlbach Wasser einen Standrohrwasserzähler und nimmt eine Probe zur mikrobiologischen Untersuchung. Frühestens zwei Werktagen nach Probennahme, sind erste Untersuchungsergebnisse verfügbar. Bei negativem Befund und nach finaler Freigabe durch Mühlbach Wasser kann die Entnahme von Trinkwasser erfolgen.

2.1 Stundensatz für Fachkraft (gem. Nr. 10 Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

	Netto	Brutto
inkl. Fahrt- und Gerätekosten	55,00 Euro	58,85 Euro

2.2 Mikrobiologische Untersuchung

	Netto	Brutto
Probennahme und Labor	40,00 Euro	47,60 Euro

Wasserentnahme aus Hydranten mit Standrohrzählern

Hinweise und Bestimmungen

Die Wasserentnahme aus Hydranten von Mühlbach Wasser ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von Mühlbach Wasser nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz von Mühlbach Wasser dienen betrieblichen Erfordernissen von Mühlbach Wasser sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt den ständig unbedingt uneingeschränkten Zugang. Hydranten müssen daher schonend behandelt werden und dürfen nur von unterwiesenem Personal bedient werden.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres. Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindelschutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Bei Frost ist die Benutzung von Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Verkehrsfährdung durch überfrierende Nässe ist zu vermeiden.

Der Hydrant ist nach Öffnen des Deckels von jeglicher Art Schmutz zu befreien. Zwischen der Sitzfläche des Hydranten und der Steigrohrdichtung ist anhaftender Schmutz zu entfernen. Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt. Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden. Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen. Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres muss die Öffnung mit dem Klauendeckel (PVC-Verschlusskappe) abgedeckt werden. Der Hydrantendeckel muss komplett geschlossen werden und der Benutzer hat sich davon zu überzeugen, dass der Hydrant absolut abdichtet.

Standrohre müssen gegen Stoß, Schlag, Zug, Frost, einseitige Belastung und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt werden und müssen unverzüglich Mühlbach Wasser zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen oder bauliche Veränderungen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Eine Demontage des Systemtrenners ist strengstens untersagt.

Bitte beachten Sie die twin Informationen des DVGW zur Trinkwasser-Installation: „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“ (Stand August 2003).



Schäden an Hydranten

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der Schadensmeldestelle von Mühlbach Wasser unverzüglich unter folgender Telefonnummer zu melden

07264/9176-99

Trinkwasserversorgung von Zeitveranstaltungen

Hinweise und Bestimmungen

Standrohrzähler von Mühlbach Wasser werden zum Anschluss an Hydranten, z.B. zur Versorgung von Zeitveranstaltungen (Kirmes, Stadtfeste, u.ä.) vermietet. Mühlbach Wasser liefert dem Veranstalter bzw. dem Standrohrkunden ein der deutschen Trinkwasserverordnung entsprechendes Trinkwasser.

In der Vergangenheit kam es in Deutschland zu Fällen von bakteriologisch verunreinigtem Trinkwasser, das auf nicht geeignete und nicht ausreichend überwachte oberirdische Trinkwasserinstallationen zurückzuführen war. Dies führte letztlich zu zahlreichen Erkrankungen. Daher sind folgende Hinweise unbedingt zu beachten.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung liegt beim Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage. Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die an einem Hydranten angeschlossen sind, ist der Veranstalter bzw. der Standrohrkunde maßgeblich für die Einhaltung der Trinkwasserqualität verantwortlich.

Maßgeblich sind dafür:

- Auswahl der Bauteile und Werkstoffe
- Installation der Anlage
- Betrieb der Anlage

Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung sind:

- Anlagen, einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen von Anschlussnehmern Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (verantwortlich ist das Wasserversorgungsunternehmen),
- Anlagen der Trinkwasserinstallation (auch Schlauchleitungen und nicht ortsfeste Anlagen), aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch an Verbraucher abgegeben wird (verantwortlich ist der Kunde).

Zur Verteilung des übernommenen Trinkwassers bis zur Verbrauchsstelle bzw. den Verbrauchsstellen dürfen nur hygienisch einwandfreie (desinfizierte) Leitungen verwendet werden. Entscheidend ist die Wahl des Materials!

Bewährt haben sich Kunststoffleitungen aus Polyethylen mit DVGW-Prüfzeichen. Schläuche müssen entsprechend den Vorschriften (KTW und DVGW W 270) erfolgreich geprüft sein und sollten nur für kurze Zeit (wenige Tage) verwendet werden.

Die Trinkwasserbeschaffenheit wird außerdem beeinflusst durch:

- nicht fachgerechte, unsaubere Verlegung
- Verwendung nicht geeigneter Werkstoffe, Schmier- und Gleitmittel zu große Leitungsquerschnitte (in zu groß dimensionierten Leitungen steht das Trinkwasser unnötig lange, ein permanenter Durchfluss ist sicherzustellen)
- zu lange Verbrauchsleitungen bei geringem Verbrauch (kurze Fließdauer ist anzustreben)
- oberirdische Installation der Verbrauchsleitungen über längere Zeiträume bei hohen Lufttemperaturen (bei steigender Wassertemperatur vermehren sich Bakterien im Trinkwasser schneller)
- Verschmutzungsgefahr an den Anschlüssen und Dichtungen; Vandalismus.



Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter von Mühlbach Wasser gerne unter folgender Telefonnummer zur Verfügung

072 64/9176-21

Trinkwasserversorgung von Zeitveranstaltungen

Hinweise und Bestimmungen

Zur Vermeidung von Qualitätseinbußen:

- Verwendung DIN-DVGW geprüfter Bauteile, Schläuche mit KTW / DVGW W 270-Prüfung und nur für kurze Dauer
- Fachliche Beratung über geeignete Materialien und zum Betrieb temporärer Wasserversorgung einholen (bei Wasserversorgungsunternehmen, Gesundheitsämtern, Trinkwasseruntersuchungslaboren, Installateuren, DVGW)
- Verlegung der Leitungen durch Fachfirmen
- Desinfektion bzw. Spülen der privaten Verbrauchsleitungen (ab Hydrantenstandrohr) mit 1–2 m/s Fließgeschwindigkeit und mehrfacher Erneuerung des Leitungsinhaltes nach Verlegung bzw. vor Inbetriebnahme, gegebenenfalls periodische Nachdesinfektion (Personenschutzmaßnahmen beachten!)
- Bei vorgesehenem längerem Betrieb (z.B. länger als ein Wochenende) sterile Entnahme einer Probe zur Untersuchung der bakteriologischen Beschaffenheit vor Inbetriebnahme; regelmäßige Entnahme von Trinkwasserproben während des Betriebs (mindestens wöchentlich) an einer oder mehreren repräsentativen Probeentnahmestellen
- Frischhaltung des Leitungsinhalts durch permanenten Durchfluss gewähren bzw. jeweils vor der ersten Entnahme an allen Verbrauchsstellen sicherstellen, dass Stagnationswasser abfließt
- Überprüfung der Wassertemperatur – sie sollte unter 25°C liegen
- Dort, wo keine Trinkwasserqualität sichergestellt bzw. nicht notwendig ist, muss ein Hinweisschild „kein Trinkwasser“ angebracht werden (z.B. Toilettenwagen)
- Tägliche Kontrolle der in der Regel oberirdisch verlegten, nicht geschützten Leitungen auf Unversehrtheit



Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter von Mühlbach Wasser gerne unter folgender Telefonnummer zur Verfügung

072 64/9176-21

Übersicht zu zertifizierten Trinkwasserleitungen

**für die Trinkwassergewinnung und -versorgung,
die bestandene Prüfungen nach KTW und
DVGW W 270 nachweisen können**

Stand 01/2018

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Hersteller	Handelsname	Erhältliche Nennweite	Angegebener Verwendungszweck	KTW-Kategorie	W 270	VP 549	Schlauchart
Gollmer & Hummel GmbH Gässlesweg 23–24 D-75334 Straubenhardt	G& HHilcofleX Aqua	80–305 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (Zertifizierung neu beantragt)	X (02/2018)		Flach- schlauch
Tipsa Sant Joan Despi Barcelona	OROFLEX WELL	25–152 mm	Trinkwasser- versorgung	Kat. C (11/2018)	X (08/2019)		Flach- schlauch
Hozelock Tricoflex S.A. Zone Industrielle, Avenue Jean Juif, B.P. 15 F-51301 Vitry-le-Francois Cedex	Profiline Aqua Plus	13; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (07/2018)	X (04/2018)		formstabil
Rehau AG & Co. Rheniumhaus D-95111 Rehau	Rauaqua	13 und 19 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (03/2021)	X (05/2022)		formstabil
ContiTech Schlauch GmbH Continentalstr. 3–5 D-34497 Korba	Aquapal	8; 10; 13; 19; 22; 25–100 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (05/2021)	X (05/2018)	X (02/2020)	formstabil
	Aquatel	8; 10; 13 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (05/2021)	X (05/2018)		formstabil
Lilie GmbH & Co. KG Heinrich-Hert Str. 30 D-74354 Besigheim	Lilie-Native By Fitt	10; 13; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (08/2018)	X (07/2018)		formstabil
Manifattura Tubi Gomma S.p.A. Via Pegafetta 10/12 I-36040 Grisignano di Zocco	AquaflEX	10; 13; 19 ... 52 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (05/2021)	X (04/2018)		formstabil
	Aqua/ADT-K	13; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (05/2021)	X (04/2018)		formstabil
	ADMI-Triwa R	13; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (05/2021)	X (04/2018)		formstabil
	SVB-Trinkwasser		Trinkwasser- versorgung	Kat. A (05/2021)	X (04/2018)		formstabil

Übersicht zu zertifizierten Trinkwasserleitungen

Hersteller	Handelsname	Erhältliche Nennweite	Angegebener Verwendungszweck	KTW-Kategorie	W 270	VP 549	Schlauchart
Marquardt - KDB Potsdam	BrandofleX Fil	10; 13; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (08/2021)	X (08/2021)		formstabil
	BrandofleX STV	13; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (04/2022)	X (08/2021)	X (05/2018)	formstabil
eltherm GmbH Burbach	ELH / TW-Plus	19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (05/2018)	X (05/2018)		formstabil
APD Petzetakis Schlauchtechnik GmbH Schwalmtal	Aqualife 818	10; 13; 19 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (10/2020)	X (11/2020)		formstabil
Jakob Eschbach GmbH Marsberg	Aquadur	25 bis 356 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (09/2020)	X (08/2021)		Flach- schlauch
Tuder Tubigomma Deregibus s.r.l. Saccolongo Italien	Tuaqua / KTW	8; 10; 13; 19; 22; 25–100 mm	Trinkwasser- versorgung		X (10/2017)		formstabil
UNIWELL Rohrsysteme GmbH Ebern	eADMI-Triwa PE	12; 19 und 25 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (02/2020)	X (03/2021)	X (03/2019)	formstabil
	UNI-WATER- TUBE	12,8; 19 und 25,4 mm	Trinkwasser- versorgung	KTW Leitlinie – Rohre (02/2020)	X (03/2021)	X (03/2019)	formstabil